



Satzung Tischtennisclub „Börde“ Magdeburg e.V.

§ 1 Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen Tischtennisclub „Börde“ Magdeburg.
2. Er ist in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Magdeburg eingetragen und trägt den Zusatz e.V..

§ 2 Sitz

Der Sitz des Vereins ist die Steinigstraße 2 in 39130 Magdeburg. Postanschrift ist der Bekassinenweg 48 in 39110 Magdeburg.

§ 3 Zweck und Steuerbegünstigung

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung des Tischtennisportes.
2. Der Zweck des Vereins wird verwirklicht insbesondere durch die Abhaltung von geordneten Sport- und Spielübungen im Tischtennis, die Durchführung sportlicher Veranstaltungen und die sportliche Förderung von Kindern und Jugendlichen.
3. Eine Änderung des Vereinszwecks ist mit gleicher Mehrheit zu beschließen, wie eine Satzungsänderung.
4. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
5. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
6. Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
7. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
8. Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Die Mitgliederversammlung kann eine jährliche, angemessene pauschale Tätigkeitsvergütung für Vorstandsmitglieder beschließen.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Vereins können natürliche oder juristische Personen werden.
2. Es ist ein schriftliches Aufnahmegesuch an den Vorstand zu richten. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Die Ablehnung des Vorstandes ist nicht anfechtbar.
3. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss.
4. Der Austritt ist schriftlich oder per Email an info@ttc-boerde.de dem Vorstand gegenüber zu erklären. Er wird zum Ende des Kalenderhalbjahres, in dem der Austritt erklärt wird, wirksam.



5. Über einen Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung. Dem Auszuschließenden ist vor der Beschlussfassung eine Anhörung zu gewähren.

§ 5 Beiträge

1. Es werden Geldbeiträge als regelmäßige Jahresbeiträge erhoben.
2. Über Fälligkeit und Höhe bestimmt die Mitgliederversammlung. Diese sind der Beitragsordnung zu entnehmen.
3. Ist ein Mitglied länger als vier Wochen mit der Zahlung von Beiträgen im Rückstand, verliert dieses das Recht zur Teilnahme am Trainings- und Wettkampfbetrieb. Eine vorherige schriftliche Mahnung ist hierfür nicht erforderlich.
4. Bei allen Mitgliedern, die länger als acht Wochen mit der Zahlung von Beiträgen im Rückstand sind, wird der Vorstand auf der nächsten Mitgliederversammlung den Ausschluss beantragen. Eine vorherige schriftliche Mahnung ist hierfür nicht erforderlich.
5. Der Vorstand ist berechtigt, einzelne Mitglieder von der Beitragspflicht zu befreien bzw. einen geringeren Beitrag zu vereinbaren.

§ 6 Organe

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung, der Vorstand und die Revisionskommission.

§ 7 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist zu berufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert, jedoch mindestens jährlich einmal. Sie ist ferner unverzüglich einzuberufen, wenn ein Drittel der Vereinsmitglieder dies schriftlich unter Angabe der Gründe beim Vorstand beantragt. Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen bei einer ordentlichen und zwei Wochen bei einer außerordentlichen Versammlung einzuberufen. Die Einberufung der Versammlung muss die Gegenstände der Beschlussfassung (Tagesordnung) bezeichnen. Die Einberufung erfolgt per Veröffentlichung des Termins und des Ortes auf der Internetseite www.ttc-boerde.de des Vereins und per Aushang im Schaukasten in der Turnhalle Steinigstr. 2 in 39108 Magdeburg.
2. Die nach Punkt 1 einberufende Versammlung ist stets beschlussfähig.
3. Die Versammlung wird, soweit nichts Abweichendes beschlossen wird, von einem Mitglied des Vorstandes geleitet.
4. Beschlussfassungen und Wahlen erfolgen offen. Blockwahlen sind zulässig. Die Mitgliederversammlung kann abweichende Verfahren beschließen.
5. Beschlüsse und Wahlen sind zu protokollieren. Das Protokoll hat Ort, Datum, Tagesordnung und Ergebnis der Abstimmungen/Wahlen zu enthalten und ist von zwei Mitgliedern des Vorstandes zu unterschreiben.
6. Soweit keine anderen Mehrheiten gesetzlich oder in dieser Satzung vorgeschrieben sind, genügt für die Beschlussfassung die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene



Stimme. Erreicht bei Wahlen keiner der aufgestellten Kandidaten die geforderte Mehrheit, findet ein weiterer Wahlgang zwischen den beiden Bewerbern, auf die die meisten Stimmen entfallen sind, statt.

7. Vollmachten oder Stimmboten sind nicht zugelassen.
8. Minderjährige Vereinsmitglieder sind selbst nicht stimmberechtigt. Das Stimmrecht kann nur von den gesetzlichen Vertretern ausgeübt werden.
9. Der Mitgliederversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:
 - Entgegennahme Rechenschaftsbericht des Vorstandes
 - Entlastung des Vorstandes für das Geschäftsjahr
 - Wahl des Vorstandes und der Revisionskommission
 - Beschlussfassung über Satzungsänderungen
 - Festsetzung der Beiträge
 - Beschlussfassung über den Ausschluss eines Vereinsmitgliedes

§ 8 Vorstand

1. Der Vorstand besteht mindestens aus:
 - Dem Vorsitzenden
 - Dem 1. Stellvertreter
 - Dem 2. Stellvertreter
 - Dem Schatzmeister
 - Dem Schriftführer
 - Dem Sportwart
 - Dem Jugendwart
2. Jeweils zwei Vorstandsmitglieder sind gemeinsam vertretungsberechtigt.
3. Die Vorstandsmitglieder werden für die Dauer von drei bis fünf Jahren gewählt. Sie bleiben jedoch auch darüber hinaus bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt.
4. Beim vorzeitigen Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes werden die vereinsinternen Aufgaben kommissarisch vom verbleibenden Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung wahrgenommen.
5. Mitglieder des Vorstandes oder andere Bevollmächtigte, die ihre Befugnisse überschreiten, sind dem Verein für einen dadurch entstandenen Schaden verantwortlich.
6. Vorstehende Regelungen gelten für die geborenen Liquidatoren entsprechend.

§ 9 Revisionskommission

1. Die Revisionskommission ist Kontrollorgan des Vorstandes und besteht aus zwei stimmberechtigten Mitgliedern, die nicht im Vorstand sein dürfen. Die Mitglieder der Revisionskommission werden für die Dauer von drei bis fünf Jahren gewählt. Sie bleiben jedoch auch darüber hinaus bis zur Neuwahl im Amt.
2. Die Revisionskommission ist verpflichtet, einmal im Jahr die Kassen- und Wirtschaftslage des Vereins zu prüfen und dem Vorstand schriftlich Bericht zu erstatten.



§ 10 Auflösung

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung des Tischtennisports.

Magdeburg, **20.05.2011**